



Bern, 21.10.2022

Nr. 071-15.3 TR

Zirkular

D-31

Allgemeines Präferenzensystem (APS); Ausdehnung der Kumulation um die Türkei

1 Allgemeines

Die Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Ursprungsregelverordnung, VUZPE, [SR 946.39](#)) sieht in Artikel 4, Abs. 4 und 5 neben der Kumulation mit Ursprungserzeugnissen der EU und Norwegens auch die Kumulation mit Ursprungserzeugnissen der Türkei vor. Diese Kumulationsbestimmungen konnten jedoch bis anhin nicht angewandt werden, da der Briefwechsel zur gegenseitigen Anerkennung des Geberlandanteils zwischen der Schweiz und der Türkei noch nicht in Kraft getreten war. Ebenfalls konnte der Ursprungscharakter von Waren aus einem Entwicklungsland nicht durch die Ausfertigung eines Ersatz-Ursprungsnachweises weitergegeben werden.

Dieser Briefwechsel tritt nun am 1. November 2022 in Kraft. Die Entwicklungsländer können damit bei der Herstellung von Waren neben Ursprungserzeugnissen der EU, Norwegens und der Schweiz auch solche der Türkei, welche im Rahmen des Allgemeinen Präferenzensystems zu Gunsten der Entwicklungsländer nach dem betreffenden Bestimmungsland gesandt worden sind, den Ursprungserzeugnissen ihres eigenen Landes gleichstellen. Die daraus hergestellten Waren können - sofern sie die Ursprungsbedingungen erfüllen - danach mit Ursprungsnachweis nach der EU, Norwegen, der Türkei oder der Schweiz ausgeführt werden.

ACHTUNG: Da der APS Briefwechsel zwischen Norwegen und der Türkei noch nicht in Kraft getreten ist, ist die Kumulation mit Vormaterialien norwegischen Ursprungs für Waren, die mit Ersatz-Ursprungserklärung APS aus der Türkei in die Schweiz versandt werden, zurzeit nicht anwendbar. Dasselbe gilt für Waren, die von Norwegen in die Schweiz versandt werden und mit einer Ersatz-Ursprungserklärung APS aus Norwegen begleitet sind, die einen Hinweis auf die Kumulation mit türkischen Vormaterialien aufweisen.

Mit der Einführung der Kumulation mit türkischen Ursprungserzeugnissen verbessert sich für die Entwicklungsländer die Verfügbarkeit von Vormaterialien, die sie ohne Verlust der Zollpräferenzen in ihrer Produktion verwenden können. Dadurch verstärkt sich die industrielle Kooperation zwischen den Entwicklungsländern, der Schweiz, der EU, Norwegen und der Türkei.

2 Geltungsbereich

Die Kumulation mit Vormaterialien aus der Türkei ist nur für Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems möglich. Waren der Kapitel 1 bis 24 sind von der Kumulation ausgeschlossen. Die Kumulation gilt auch für Ursprungswaren der Schweiz, die in einem Entwicklungsland mehr als eine Minimalbearbeitung nach [Artikel 7 VUZPE](#) erfahren haben, und dann von diesem Entwicklungsland aus- und in die Türkei eingeführt werden.

3 Ursprungsnachweis

Bei der Kumulation mit Ursprungserzeugnissen der Türkei muss der im betreffenden Entwicklungsland für die Schweiz ausgestellte Ursprungsnachweis den Vermerk „CUMUL TR“ oder „TR CUMULATION“ tragen. Werden Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz, in der EU, in Norwegen oder in der Türkei zusammen verwendet, so sind die entsprechenden Vermerke zusammen anzubringen.

4 Beförderungsvorschriften

Für die von der Türkei nach den Entwicklungsländern gesandten Ursprungserzeugnissen gelten die Beförderungsvorschriften analog [Artikel 19 VUZPE](#). Die Waren müssen zudem mit einem gültigen Ursprungsnachweis aus der Türkei nach den betreffenden Entwicklungsländern befördert werden. Ein Transport via EU, Norwegen oder Schweiz unter Ausstellung eines EU/NO/CH Ursprungsnachweises ist nicht gestattet.

5 Beispiel

Gewebe mit Ursprung Türkei wird mit Ursprungsnachweis (APS Ursprungserklärung) in ein Entwicklungsland gesandt. Dort werden aus dem Gewebe Anzüge des Kapitels 62 hergestellt. Bei der Ausfuhr aus dem Entwicklungsland nach der Schweiz stellt der Ausführer eine APS [Ursprungserklärung](#) aus, wobei er den Vermerk gemäss Ziffer 3 hiervor anbringen muss.

6 Weitergabe des Ursprungscharakters

Analog der bekannten Ersatz-Ursprungserklärung APS im Warenverkehr mit der EU und Norwegen, kann ein Registrierter Ausführer (REX) der Schweiz oder der Türkei den Entwicklungsland-Ursprungscharakter einer Ware mittels Ersatz-Ursprungserklärung APS weitergeben.

7 Fehlende Verbindung zum APS Briefwechsel Schweiz-Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland

Der APS Briefwechsel Schweiz-Vereinigtes Königreich betrifft nur diese beiden Vertragsparteien. Er findet also keine Anwendung auf die aktuellen APS Briefwechsel der Schweiz mit der EU, Norwegen und der Türkei (siehe dazu auch Punkt 7 des [Zirkulars zum Handelsabkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich](#)).

8 Inkrafttreten

Die genannten Änderungen treten am 1. November 2022 in Kraft.